

**Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium
(Magisterprüfungsordnung)
an der FernUniversität in Hagen
vom 03. Juli 2000
in der Fassung
vom 26. März 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 20.08.2002, 25.10.2004, 27.02.2008, 26.08.2008 und 26.03.2009.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Fächer
- § 3 Magistergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 18 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 25 Freiversuchsregelung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Magisterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 30 Aberkennung des Magistergrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums in dem Magisterstudiengang der FernUniversität in Hagen. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Fächer

Die Magisterprüfung erstreckt sich auf

1. eines der Hauptfächer:

- a) Erziehungswissenschaft,
 - b) Geschichte,
 - c) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - d) Philosophie,
 - e) Politikwissenschaft,
 - f) Soziale Verhaltenswissenschaften,
 - g) Sozialwissenschaften,
 - h) Soziologie,
 - i) Volkswirtschaftslehre (kann nur als zweites Hauptfach gewählt werden; vgl. § 20 Abs. 2)
- und

2. zwei der Nebenfächer:

- a) Erziehungswissenschaft,
- b) Geschichte,
- c) Mathematik,
- d) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- e) Philosophie,
- f) Politikwissenschaft,
- g) Psychologie (nicht wählbar mit dem Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften),
- h) Rechtswissenschaft,
- i) Sozialwissenschaften,
- j) Soziologie,
- k) Statistik und Datenanalyse,
- l) Volkswirtschaftslehre

oder

3. zwei Hauptfächer gemäß Nummer 1

nach Wahl der oder des Studierenden. Die jeweiligen Nebenfächer sind nicht wählbar, wenn dasselbe Fach als Hauptfach studiert wird, weitere Ausschlüsse sind angegeben. Ab dem Wintersemester 2002/2003 ist eine Neueinschreibung nicht mehr möglich.

4. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der zuständige Prüfungsausschuss einen im Bereich der Kultur- und Sozialwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgeschlossenen Studiengang oder einen entsprechend anerkannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG als zweites Hauptfach oder als Nebenfach für die Magisterprüfung anerkennen, sofern dieser mit den Prüfungsfächern der Kandidatin oder des Kandidaten nicht zu eng verwandt ist, aber in einem sinnvollen Zusammenhang steht. Im selben Umfang kann der zuständige Prüfungsausschuss ein von der FernUniversität nicht angebotenes Hauptfach oder Nebenfach, das im Magisterstudium an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgeschlossen worden ist, für die Magisterprüfung anerkennen.

§ 3

Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die FernUniversität in Hagen den Grad einer „Magistra Artium“ bzw. eines „Magister Artium“ (M. A.).

§ 4

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium mit dem Abschluss einer Magistra Artium bzw. eines Magister Artium beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung acht Semester. Davon umfasst das Grundstudium vier Semester; es schließt mit der Zwischenprüfung ab. Beim Teilzeitstudium verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Der Umfang des Studiums in einem Hauptfach beträgt jeweils etwa die Hälfte, der Umfang des Studiums in einem Nebenfach beträgt etwa ein Viertel des Gesamtumfanges des Studiums gemäß Absatz 2.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Vollzeitstudium vor Beginn des fünften Studiensemesters abzuschließen.

(2) Die Magisterprüfung sollte in der Regel im Vollzeitstudium bis zum Ende des achten Semesters (Regelstudienzeit gem. § 4 Abs. 1) vollständig abgeschlossen werden.

(3) Im Teilzeitstudium verlängern sich die in den Absätzen 1 und 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Fristen entsprechend.

(4) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Magisterprüfung soll am Ende des siebten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 18) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung (Klausur) geht der mündlichen Prüfung in jeder Fachprüfung voraus.

(7) Mündliche Zwischen- und Abschlussprüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der zuständigen Verwaltungseinheit der Fakultät (Prüfungsamt) beauftragte Person am Ort des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 6

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation von Zwischenprüfungen und Magisterprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten der FernUniversität in Hagen Prüfungsausschüsse für die jeweils von ihnen vertretenen Fächer. Jeder Prüfungsausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit. Federführend ist der Prüfungsausschuss für das Hauptfach, bei zwei Hauptfächern der Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches.

(2) Der federführende Prüfungsausschuss stimmt das Prüfungsverfahren und die Prüfungstermine mit den für die Nebenfächer oder das zweite Hauptfach zuständigen Prüfungsausschüssen ab. Jeder Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten zu berichten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit so-

wie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, den Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Bestellung kann der oder dem Vorsitzenden übertragen werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit an der FernUniversität in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gege-

ben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in Wahlfächern erbracht worden sind, die den gemäß § 12 gewählten Fächern entsprechen, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
- b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
- c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück tritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausge-

schlossen, kann sie oder er binnen zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Zwischenprüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der FernUniversität in Hagen für den Masterstudiengang wenigstens seit einem Semester vor der Meldung eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erbracht hat:
 - a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - b) im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
 - c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Leistungsnachweise in mindestens zwei Teilgebieten, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,
 - d) im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten, von denen mindestens einer durch eine Klausur und mindestens einer durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll,
 - e) im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften drei Leistungsnachweise: einen im Teilgebiet Methoden und zwei in verschiedenen der drei folgenden Teilgebiete:
 - Arbeit und Organisation
 - Mensch und Umwelt
 - Soziale Prozesse
 - g) im Hauptfach Sozialwissenschaften vier Leistungsnachweise in vier verschiedenen Bereichen,
 - h) im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre sind keine Leistungsnachweise gefordert,
 - j) im Nebenfach Erziehungswissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten,
 - k) im Nebenfach Geschichte zwei Leistungsnachweise in verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache,
 - l) im Nebenfach Mathematik sind keine Leistungsnachweise gefordert,
 - m) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten, wobei die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,
 - n) im Nebenfach Philosophie zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten, von denen der eine durch eine Klausur, der andere durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzphase erbracht werden soll,
 - o) im Nebenfach Politikwissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten,
 - p) im Nebenfach Psychologie zwei Leistungsnachweise, in zwei verschiedenen Teilgebieten
 - q) im Nebenfach Rechtswissenschaft zwei Leistungsnachweise
 - r) im Nebenfach Sozialwissenschaften zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Bereichen,
 - s) im Nebenfach Soziologie zwei Leistungsnachweise,
 - t) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse sind keine Leistungsnachweise gefordert,
 - u) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre sind keine Leistungsnachweise gefordert.

Die Leistungsnachweise werden entsprechend der jeweiligen Studienordnung erworben durch:

- a) kursbezogene Klausuren oder
- b) kurs- oder präsenzveranstaltungsbezogene Hausarbeiten oder Referate.

Die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem federführenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der FernUniversität in Hagen an dessen Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und in welchen Nebenfächern, sowie bei Wahlmöglichkeiten innerhalb des Hauptfaches bzw. der einzelnen Nebenfächer, in welchen Bereichen/Teilgebieten/Kursen die Kandidatin oder der Kandidat geprüft werden will,
4. Vorschläge gemäß §§ 7 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Satz 2,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 3) verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der federführende Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfungsausschüssen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Hauptfach oder demselben Nebenfach endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf außerdem nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 16 Abs. 2 verloren hat. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht

- a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfachs Erziehungswissenschaft im Grundstudium sind:
 - Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung / Methoden der Erziehungswissenschaft
 - Gesellschaft und Erziehung
 - Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
 - Lehr- und Lernprozesse
 - Beratung und Intervention
- b) im Hauptfach Geschichte aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der Teilgebiete und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei anderen Teilgebieten. Teilgebiete des Hauptfaches Geschichte sind:
 - Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;

- c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden fünf Teilgebiete, wobei mindestens vier Teilgebiete durch Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und durch die beiden Zwischenprüfungsleistungen abzudecken sind:
 - Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft
 - Gattungen, Motive und Formen
 - Autoren und Werke von etwa 1500 bis 1800
 - Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart
 - Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.);
- d) im Hauptfach Philosophie aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden sechs Teilgebiete, die nicht identisch mit den Teilgebieten sein dürfen, in denen die drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d erworben worden sind:
 - Logik
 - Erkenntnis-Methode-Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Normen, Werte, Handeln
 - Gesellschaft und Geschichte
 - Epochen, Strömungen, Richtungen;
- e) im Hauptfach Politikwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Politikwissenschaft im Grundstudium sind:
 - Methoden
 - Politisches System Deutschlands in der EU
 - Politikfelder
 - Politische Systeme im Vergleich
 - Internationale Konflikte und Kooperation;
- f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde und aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren der drei Teilgebiete Arbeit und Organisation, Mensch und Umwelt bzw. Soziale Prozesse; dabei erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf Grundlagen und Methoden der Sozialen Verhaltenswissenschaften.
- g) im Hauptfach Sozialwissenschaften nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Bereiche
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie sozialer Prozesse
 aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung im Bereich Soziologie, wobei der Bereich „Sozialwissenschaftliche Propädeutik und Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung“ Bestandteil dieser Prüfung ist;
- h) im Hauptfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten, in denen noch keine studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Soziologie sind:
 - Grundbegriffe der Soziologie
 - Geschichte und Theorien der Soziologie
 - Methoden der Sozialforschung
 - Sozialstrukturen, soziale Prozesse
 - Einführung in das Studium des soziologischen Schwerpunktes;
- i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre aus zweistündigen Klausurarbeiten zu den Teilgebieten
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III
 - Mikroökonomik
 - Makroökonomik.
 Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu den genannten Gebieten und zu dem Teilgebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler sind erfolgreich zu bearbeiten.

(3) Die Zwischenprüfung besteht in den Nebenfächern aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a) in Erziehungswissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einer vierstündigen Klausur in einem der folgenden Teilgebiete, in dem noch kein Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe j erworben worden ist:
 - Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung
 - Gesellschaft und Erziehung
 - Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
 - Lehr- und Lernprozesse;
- b) In Geschichte aus einer mündlichen Prüfung zu einem der drei Grundkurse. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:
 - Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte.
 Die Prüfungsleistung muss in dem nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten Teilgebiet erbracht werden;
- c) in Mathematik aus zwei mündlichen Prüfungen zu den Kursen lineare Algebra I, II bzw. Analysis I, II;
- d) in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilgebiete, das nicht durch die Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe m abgedeckt wurde;
- e) in Philosophie aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete, das nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe n abgeschlossen wurde:
 - Logik
 - Erkenntnis-Methode-Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Normen, Werte, Handeln
 - Gesellschaft und Geschichte
 - Epochen, Strömungen, Richtungen;
- f) in Politikwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erworben worden ist;
- g) in Psychologie aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der folgenden Bereiche, der nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe p abgeschlossen worden ist. Bereiche des Nebenfaches sind:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Ökologische Psychologie
 - Psychologie sozialer Prozesse;
- h) in Rechtswissenschaft nach Wahl des Prüflings in einem der Bereiche
 - Einführung in das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland
 - Grundlagen des Bürgerlichen Rechts
 - Einführung in das Strafrecht
 aus einer zweistündigen Klausurarbeit
- i) in Sozialwissenschaften nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Bereiche
 - Soziologie oder
 - Politikwissenschaft
 aus einer vierstündigen Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung;
- j) in Soziologie aus einer mündlichen Prüfung aus einem der Teilgebiete, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:
 - Grundbegriffe der Soziologie
 - Geschichte und Theorien der Soziologie
 - Sozialstrukturen, soziale Prozesse
 - Methoden der Sozialforschung
 - Einführung in das Studium des soziologischen Schwerpunktes;
- k) in Statistik und Datenanalyse aus zweistündigen Klausurarbeiten in den Teilgebieten:
 - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
 - Grundzüge der Statistik.
 Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendeaufgaben zu den genannten Teilgebieten sind erfolgreich zu bearbeiten;

- l) in Volkswirtschaftslehre aus zweistündigen Klausurarbeiten zu den Teilgebieten:

- Mikroökonomik
- Makroökonomik

Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu den genannten Gebieten und zu dem Teilgebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler sind erfolgreich zu bearbeiten;

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen werden in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, abgelegt. Im Wiederholungsfall bleiben die getroffene Wahl der Bereiche/Teilgebiete/Kurse und die Prüfungsform verbindlich.

(5) Besteht die Prüfung zu einem Bereich/Teilgebiet/Kurs nur in einer schriftlichen Prüfungsleistung, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei „nicht ausreichendem“ Ergebnis nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird die Bereichs-/Teilgebiets-/Kursnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Das selbe gilt für Studierende im außereuropäischen Ausland.

(7) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, die mündliche Zwischenprüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine Professorin oder einer Professor oder als Prüferin bestellte Privatdozentin oder als Prüfer bestellter Privatdozent sein muss, bewertet. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Bereich/Teilgebiet/Kurs vor

- einer Prüferin, die Professorin oder eine von der jeweiligen Fakultät bestellte Privatdozentin sein muss, oder einem Prüfer, der Professor oder ein von der jeweiligen Fakultät als Prüfer bestellter Privatdozent sein muss, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin
oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4)
- einer Prüferin, die von der jeweiligen Fakultät als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss, oder einem Prüfer, der von der jeweiligen Fakultät als Prüfer bestellter promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss, in Gegenwart einer Professorin bzw. eines Professors oder einer/einem von der jeweiligen Fakultät als Prüferin bzw. als Prüfer bestellter Privatdozentin bzw. Privatdozenten
- in Einzel- oder Gruppenprüfungen erbracht

(2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierenden der FernUniversität in Hagen, die sich der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Studierende, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind bevorzugt zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in dem jeweiligen Hauptfach oder Nebenfach ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen in den Bereichen/ Teilgebieten/ Kursen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abweichend von Satz 1 ist die Zwischenprüfung im Hauptfach Volkswirtschaftslehre und im Nebenfach Statistik und Datenanalyse auch dann bestanden, wenn höchstens ein Teilgebiet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden und die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Fachnote im Hauptfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Zwischenprüfung insgesamt ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note im Hauptfach und den Noten in den beiden Nebenfächern, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote der beiden Hauptfächer errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Hauptfächer. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen der Zwischenprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses sowie von den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 18

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Zwischenprüfung bestanden hat;
3. in den letzten zwei Semestern vor der Zulassung zur Magisterprüfung an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zu dem Magisterstudiengang zugelassen gewesen ist;
4. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erbracht hat;
 - a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft drei Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Teilgebieten;
 - b) im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise in mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen, sofern die Magisterarbeit zu einem Thema der alten oder der mittelalterlichen Geschichte geschrieben wird;
 - c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Leistungsnachweise in mindestens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten Teilgebiete, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll;
 - d) im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in wenigstens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe e) genannten Teilgebiete, von denen mindestens einer durch eine Klausur und mindestens einer durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll;
 - e) im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in drei unterschiedlichen Teilgebieten, sowie den Teilnahmenachweis über ein Präsenzseminar im Hauptstudium;
 - f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften drei Leistungsnachweise, davon je einen in jedem Bereich;
 - g) im Hauptfach Sozialwissenschaften zwei Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Bereichen;
 - h) im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise in den Teilgebieten
 - Theorien der Soziologie,
 - Methoden der Sozialforschung,
 - soziologischer Schwerpunkt;
 - i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre einen Seminarschein;
 - k) im Nebenfach Erziehungswissenschaft einen Leistungsnachweis;
 - l) im Nebenfach Geschichte einen Leistungsnachweis;
 - m) im Nebenfach Mathematik je einen Leistungsnachweis zu einem Proseminar oder einführenden Praktikum und einem Seminar oder mathematischen Praktikum;
 - n) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft einen Leistungsnachweis, wobei die Teilnahme an einer Präsenzphase nachgewiesen werden soll;
 - o) im Nebenfach Philosophie einen Leistungsnachweis durch eine Klausur oder eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung;
 - p) im Nebenfach Politikwissenschaft einen Leistungsnachweis;

- q) im Nebenfach Psychologie einen Leistungsnachweis, der nicht in dem Bereich erbracht wird, der gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe g als Prüfungsbereich gewählt wird;
- r) im Nebenfach Rechtswissenschaft einen Leistungsnachweis;
- s) im Nebenfach Sozialwissenschaften einen Leistungsnachweis;
- t) im Nebenfach Soziologie einen Leistungsnachweis;
- u) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse einen Seminarschein;
- v) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist kein Leistungsnachweis gefordert.

Die Leistungsnachweise werden entsprechend der jeweiligen Studienordnung erworben durch

- a) kursbezogene Klausuren oder
- b) kurs- oder präsenzveranstaltungsbezogene Hausarbeiten.

Die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind das Fach sowie die gewählten Bereiche/Teilgebiete/Kurse gemäß § 19 anzugeben. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend. Bei Studierenden gemäß § 2 Nr. 4 muss die entsprechende Anerkennung für das zweite Hauptfach oder das Nebenfach durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vorgelegt werden.

§ 19

Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

- 1. der Magisterarbeit im gewählten Hauptfach
- 2. dem in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Prüfungen im gewählten Hauptfach und in den beiden gewählten Nebenfächern bzw. den beiden gewählten Hauptfächern.

(2) a) Im Hauptfach Erziehungswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten

- Systematische Pädagogik
- Interkulturelle Erziehungswissenschaft
- Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
- Schulpädagogik
- Sondererziehung und Rehabilitation;

b) im Hauptfach Geschichte erstreckt sich die Prüfung auf zwei verschiedene Teilgebiete. Durch die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b erbrachten Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistungen müssen alle drei Teilgebiete abgedeckt sein. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung. Teilgebiete im Hauptstudium sind:

- Ältere Geschichte
- Neuere deutsche und europäische Geschichte
- Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;

c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten Teilgebiete, so dass mindestens ein Teilgebiet nicht Gegenstand der Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c gewesen ist. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereiche und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen gewählten Bereich;

d) im Hauptfach Philosophie erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe d genannten sechs Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, die nicht Gegenstand der drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d gewesen sind. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereich und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen gewählten Bereich;

e) im Hauptfach Politikwissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den drei gewählten unterschiedlichen Teilgebieten. Teilgebiete im Hauptstudium sind:

- Politische Theorie
- Politisches System Deutschlands in der EU
- Politikfelder
- Politische Systeme im Vergleich
- Internationale Konflikte und Kooperation;

- f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem Nichtschwerpunktbereich nach Wahl der oder des Studierenden und einer mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich;
 - g) im Hauptfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der beiden Bereiche nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
 - Politikwissenschaft oder
 - Psychologie sozialer Prozesse
 und aus einer mündlichen Prüfung im Bereich Soziologie;
 - h) im Hauptfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung in den Teilgebieten „Soziologische Schwerpunktbereiche“ und „Wahlbereich“;
 - i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
 - Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 und auf eines der drei Fächer
 - Geld und Kredit (12 SWS)
 - Finanzwissenschaft (12 SWS)
 - Umweltökonomie (12 SWS)
 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie besteht aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten. Mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre und des Wahlfaches sind erfolgreich zu bearbeiten.
- (3) a) Im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Systematische Pädagogik
 - Interkulturelle Erziehungswissenschaft
 - Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
 - Schulpädagogik;
- b) im Nebenfach Geschichte besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der drei Teilgebiete:
- Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;
- c) im Nebenfach Mathematik erstreckt sich die Prüfung auf die Gegenstände von zwei Kursen im Umfang von je mindestens vier Semesterwochenstunden aus den folgenden fünf Bereichen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Anwendungsorientierte Mathematik
 - Analysis
 - Topologie
 - Algebra / Geometrie
 - Algebra / Zahlentheorie
- und besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer;
- d) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilgebiete, das noch nicht durch den Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe n abgedeckt wurde;
- e) im Nebenfach Philosophie besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete, das nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe o abgeschlossen wurde:
- Logik
 - Erkenntnis / Methode / Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Werte / Normen / Handeln
 - Epochen / Strömungen / Positionen
 - Gesellschaft und Geschichte;
- f) im Nebenfach Politikwissenschaft besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis im Hauptstudium erbracht worden ist;
- g) im Nebenfach Psychologie besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der drei nachfolgend bezeichneten Bereiche, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde:
- Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Ökologische Psychologie
 - Psychologie sozialer Prozesse;

- h) im Nebenfach Rechtswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der nachfolgend genannten Bereiche nach Wahl des Prüflings
 - Recht und Wirtschaft
 - Staat und Verwaltung
 - Strafrecht;
 - i) im Nebenfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in dem Bereich, in dem nicht die Zwischenprüfung abgelegt wurde;
 - j) im Nebenfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung zu einem Schwerpunktbereich aus dem Teilgebiet „Soziologischer Schwerpunkt“;
 - k) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
 - Statistik I
 und besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu dem genannten Fach sind erfolgreich zu bearbeiten;
 - l) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
 - Allgemeine Volkswirtschaftslehre.
 Sie besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu dem genannten Fach sind erfolgreich zu bearbeiten.
- (4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 Satz 1 finden auch auf die Magisterprüfung – mit Ausnahmen der Magisterarbeit – Anwendung.

§ 20 Magisterarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, dass sie oder er imstande ist, ein Problem ihres/seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Magisterarbeit

- eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder eine vom jeweiligen Fachbereich als Prüferin bestellte Privatdozentin bzw. einen von der jeweiligen Fakultät als Prüfer bestellten Privatdozenten, die oder der das Hauptfach vertritt oder
- eine von der jeweiligen Fakultät als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen vom jeweiligen Fakultät als Prüfer bestellten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer ein/e in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. Professor oder ein vom jeweiligen Fakultät als Prüfer/in bestellte/r Privatdozent/in sein muss, die oder der das Hauptfach vertritt.

Das Thema der Magisterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema der Magisterarbeit kann vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 ausgegeben werden; der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(2) Eine Magisterarbeit im Hauptfach Volkswirtschaftslehre ist nicht möglich.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Teilzeitstudierenden kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um sechs Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auch auf begründeten Antrag der federführende Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen, und experimentellen Themen um bis zu sechs Wochen verlängern.

(4) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(5) Die Magisterarbeit soll einen Umfang von ca. 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(6) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

§ 21

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim federführenden Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine die Themenstellerin bzw. einer der Themensteller der Magisterarbeit sein muss, zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom federführenden Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Die Bewertung ist der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach dem Abgabezeitpunkt mitzuteilen.

§ 22

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung gelten §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Bereichs-/Teilgebiets-/Kursnoten sowie für die Bildung der Noten im Hauptfach und in den Nebenfächern bzw. den beiden gewählten Hauptfächern gilt § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Magisterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note im Hauptfach, der doppelt gewichteten Note der Magisterarbeit sowie der Noten in den Nebenfächern gebildet. Bei der Wahl von zwei Hauptfächern errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der Magisterarbeit und den Fachnoten der beiden Hauptfächer.

(3) Anstelle der Gesamtnote nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Magisterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Magisterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Für die Fristen der Wiederholungsprüfungen der Magisterprüfung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 25

Freiversuchsregelung

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Bedingungen des § 93 HG erfüllt sind.

(2) Wer eine Fachprüfung des Hauptstudiums bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 HG innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt ablegt und besteht, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen.

(3) Der Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums wird wie folgt festgelegt:

Erste Fachprüfung	6. Fachsemester
Zweite Fachprüfung	7. Fachsemester
Dritte Fachprüfung	7. Fachsemester
Vierte Fachprüfung	8. Fachsemester

Bei Teilzeitstudierenden verdoppeln sich diese Zeitvorgaben.

§ 26 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das das gewählte Hauptfach und die Hauptfachnote, die gewählten Nebenfächer bzw. das zweite gewählte Hauptfach und die darin erzielten Noten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Bei Studierenden gemäß § 2 Nr. 4 wird das anerkannte zweite Hauptfach oder das Nebenfach im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen.
- (3) Ist eine in § 19 Abs. 2 und 3 genannte Prüfungsleistung oder die Magisterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über die nichtbestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 27 Magisterurkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Magistergrades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

I V . S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- und Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 eine Prüfung gemäß den §§ 14, 17 a und 20 ablegen. Die nach der bisher geltenden Prüfungsordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde

§ 31 a

Einstellung des Magisterstudienganges

(1) Der Studiengang wird nach Ablauf des Wintersemesters 2013/14 aufgehoben.

(2) Die Belegung von Kursen des Hauptstudiums wird bis zum 31. März 2011 (Wintersemester 2010/2011) ermöglicht.

(3) Leistungsnachweise (Klausuren und Hausarbeiten) des Hauptstudiums können bis zum 31. März 2012 (Wintersemester 2011/12) erworben werden.

(4) Die Zwischenprüfung (inklusive aller Leistungsnachweise und Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 30. September 2008 erbracht werden (Sommersemester 2008).

(5) Die Magisterabschlussprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann letztmalig bis zum 31. März 2014 (Wintersemester 1013/14) erbracht werden.

§ 32

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17.10.2001, 29.04.2004 und des Eilentscheides der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 6. Februar 2008, 04.06.2008, der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 13.03.2009 und des Rektorats der FernUniversität vom 11.06.2002, 21.09.2004, 19.02.2008, 26.08.2008 und 26.03.2009.

Hagen, den 26. März 2009

Die Dekanin der
Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs